

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2007/095

freigegeben am 30.04.2007

GB 3

Sachbearbeiter/in: Frau Preuschhoff, Nicola

Datum: 30.04.2007

Einrichtung eine Tempo 30-Zone in der Straße Lange Reihe in Nethen; Antrag der UWG-Fraktion

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	17.09.2007	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	02.10.2007	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

ohne

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 25.02.2007 beantragt die UWG die Einrichtung einer Tempo 30-Zone in der Gemeindestraße Lange Reihe in Nethen.

Die Lange Reihe befindet sich innerhalb einer geschlossenen Ortschaft. Somit beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit derzeit 50 km/h.

Im Juni und im Juli 2006 wurden in der Straße Lange Reihe in Höhe der Hausnummer 35 Verkehrsmessungen durch den Landkreis Ammerland vorgenommen. Diese Messungen ergaben, dass 1.331 beziehungsweise 1.462 Verkehrsteilnehmer die Straße in einem Zeitraum von 24 Stunden benutzt haben. Der V_{85} -Wert, das heißt die Geschwindigkeit, die 85 % aller Pkw fahren, lag in Fahrtrichtung Kreyenstraße bei 41,29 km/h und in Richtung Mollberger Weg bei 41,78 km/h. Bei der Juni-Messung lagen diese Werte bei 40,63 km/h bzw. 44,57 km/h.

Der Landkreis beurteilt das Verkehrsverhalten somit als absolut angemessen.

Die Lange Reihe ist in großen Teilen beidseitig bebaut, die Grundstücke werden alle über die Gemeindestraße erschlossen. Die Straße verfügt lediglich über eine Fahrbahnbreite von rund drei Metern in einer ca. 860 m langen geraden Streckenführung. Der Fahrbahnzustand ist teilweise verbesserungswürdig, Nebenanlagen und Straßenbeleuchtung sind nicht vorhanden. Derzeit ist Begegnungsverkehr nur über ein Ausweichen auf den durch Rasen oder Schotter befestigten Seitenstreifen möglich. Dies trägt zur Reduzierung der gefahrenen Geschwindigkeiten bei.

Aufgrund einer Änderung des § 45 StVO ist die Einrichtung von Tempo 30-Zonen zwar auch dort möglich, wo keine baulichen Maßnahmen ergriffen werden, jedoch stellt die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Ammerland in diesem Falle nur dann die Anordnung einer Tempo 30-Zone in Aussicht, wenn die Reglementierung durch bauliche Maßnahmen, wie die Anlegung von Baumtoren, Wechsel des Straßenbelages, Straßenbeleuchtung oder Piktogramme „30“ flankiert wird. Dies begründet sich aus der geraden Streckenführung der Straße. Es müssten in beiden Einmündungsbereichen und im mittleren Teilbereich der Straße bauliche Maßnahmen erfolgen. Hierbei ist zu bedenken, dass bei einer vorhandenen Fahrbahnbreite von ca. drei Metern weitere Fahrbahnverengungen den in der Straße statt findenden Busverkehr und die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge erschweren beziehungsweise unmöglich machen würden. Somit sind beidseitige Fahrbahnverengungen auf gleicher Höhe nicht möglich. Auch versetzte Fahrbahneinengungen sind hier aufgrund der geringen Fahrbahnbreite und des vorstehend genannten Fahrzeugverkehrs nicht zweckmäßig, zumal Erfahrungswerte zeigen, dass vor Fahrbahnverengungen oftmals noch beschleunigt wird, um dem Gegenverkehr zuvor zu kommen. Einzig verbleibende Lösung wäre die Aufbringung von Schwellen auf die Fahrbahn, wobei diese eine erhebliche Geräuschbelastigung verursachen und somit seitens der Verwaltung nicht empfohlen werden.

Aus den vorstehend genannten Gründen wird davon ausgegangen, dass auch eine Umsetzung der von der Straßenverkehrsbehörde geforderten Maßnahmen aufgrund der geraden Streckenführung der Straße Lange Reihe nicht den gewünschten Erfolg bringt. Die V_{85} -Werte sind bereits jetzt angemessen und die erforderlichen baulichen Maßnahmen werden den Verkehrsteilnehmern nicht dazu bewegen auf gerader Strecke die Geschwindigkeit weiter zu reduzieren. Aus diesem Grunde ist eine Umsetzung der von der Straßenverkehrsbehörde geforderten Maßnahmen derzeit nicht geplant.

Das mit Datum vom 23.10.1990 vom Verwaltungsausschuss beschlossene Konzept über die Einrichtung von Tempo 30-Zonen hat in seiner damaligen Form weiterhin Bestand. In diesem Konzept ist die Lange Reihe nicht enthalten.

Die Neuregelungen des § 39 Abs. 1a StVO in Verbindung mit dem § 45 StVO erleichtern zwar die Einrichtung von Tempo 30-Zonen, wobei es aber nicht um die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung für einzelne Straßen geht. Auch die Straßenverkehrsbehörde weist darauf hin, dass man Nethen in seiner Gesamtheit betrachten sollte und so mit der Einrichtung einer Tempo 30-Zone in der Straße Lange Reihe einen Präzedenzfall für die umliegenden Straßen bzw. Teilabschnitte dieser Straßen schaffen würde.

Bei Betrachtung der Verkehrszahlen und der gemessenen Geschwindigkeiten in der Straße Lange Reihe im Zusammenhang mit den Möglichkeiten der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung ist die Einrichtung einer Tempo 30-Zone nicht erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Antrag UWG-Fraktion vom 25.02.2007